

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1058  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2825

### **5 Jahre Sperrung Helene-See und kein Ende in Sicht**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Am anstehenden Pfingstwochenende jährt sich die bergrechtliche Sperrung des Helene-Sees in Frankfurt (Oder), dem wichtigsten Naherholungsgebiet Ostbrandenburgs, zum nunmehr 5. Mal. Wann die Frankfurter und ihre Gäste ihre kleine Ostsee, zumindest abschnittsweise, wieder nutzen können, erscheint völlig offen und verschiebt sich mit jeder parlamentarischen Auskunft immer weiter in eine scheinbar höchst ungewisse Zukunft. Nach der dbzgl. letzten Antwort (s. Drucksache 8/2495) ging die Landesregierung von einer Beauftragung der Sanierungsleistungen bis IV/2027 aus. Die Vorplanung sollte bis I/2026 vorliegen. Die von der MOZ (s. 04.05.2026) zitierte Antwort der Bundesregierung (BR) auf parlamentarische Anfrage erwartet die Vorplanung hingegen erst „nach August 2026“, führte die Ausschreibung der Bauleistungen „nicht vor dem ersten Halbjahr 2029“ an und meinte lapidar, es sei weiterhin realistisch, dass spätestens 2030 „losgebaut werden könne“. Interessant sind auch zwei weitere Aussagen der BR: Sie sehe keinen Handlungsbedarf, „um die Sache zu beschleunigen“ und der Bund verweist wg. der Verzögerungen auf die „Zuständigkeiten des Landes“. Der Zeitverzug zur letzten Schätzung der Landesregierung beträgt damit bereits wieder 2 Jahre.

Weiter wird durch die BR ausgesagt: Es gibt keinen detaillierten Zeitplan, keine Gesamtkostenschätzung und keine final gesicherte Finanzierung.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie ist der Stand der Vorplanung und der Risikoanalyse? Wann werden diese vorliegen?

zu Frage 1: Die Ergebnisse der Vorplanung mit uferabschnittsbezogenen Vorzugsvarianten werden gemäß Vertrag Ende August erwartet.

Derzeit laufen die weitgehend abgeschlossene Grundlagerermittlung (Erfassen und Zusammenstellen der planungsrelevanten Daten usw.) sowie die Defizitanalyse, bei welcher ermittelt wird, welche Informationen noch erforderlich sind.

Im Ergebnis der Defizitanalyse des Sachverständigen für Geotechnik ist festzuhalten, dass bei zwei Böschungsabschnitten die bodenmechanische Datengrundlage für die Planung nicht ausreicht und Nacherkundungen in Form von 3 Bohrungen, 5 Sondierungen sowie bodenmechanischen Laboruntersuchungen erforderlich werden. Für diese Arbeiten ist eine Kampfmittelfreimessung aller Aufschlüsse erforderlich. Die Leistungen werden zeitnah ausgeschrieben.

Nach Ende August (Ergebnisse der Vorplanung) schließt sich die vom Mittelgeber geforderte und von der LMBV beauftragte Risikoanalyse an. Nach Vorliegen der Risikoanalyse und deren Verschnitt mit der Planung und einer gesicherten Finanzierung kann erst die Planungsstufe II, beginnend mit Phase 3 voraussichtlich im Dezember 2027 erfolgen.

Frage 2: Wann ist nunmehr mit einer Ausschreibung der Bauleistungen und wann mit deren Beginn zu rechnen?

zu Frage 2: Die Ausschreibung der Bauleistung (Planungsstufe II) kann voraussichtlich im Sommer 2029 erfolgen. Für den Beginn der Bauleistungen siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 3: Welche Gründe liegen der Verzögerungen zu den Terminen der Antworten nach Fragen 1 und 2 im Vergleich zur letzten Antwort der Landesregierung (Drucksache 8/2495) konkret zugrunde?

zu Frage 3: Seit der Veröffentlichung der Ausschreibung für die Planungsstufe I gibt es keine Verzögerungen. Zum Ausgleich der Personalknappheit beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) wurde eine vorhabenbezogene Projektsteuerung beauftragt. Im ungünstigsten Fall ist mit Verzögerungen im Finanzierungsverfahren über den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) im Zuge der Ausschreibung für Planungsstufe II zu rechnen. Die Beauftragung erfordert einen Finanzierungsbeschluss des StuBA. Erst im Anschluss kann die Vergabe erfolgen. Nach aktueller Ablaufplanung ist die Beauftragung der Planungsstufe II voraussichtlich im Dezember 2027 zu erwarten.

Es sind auch noch rechtliche Fragestellungen zu klären, denn erst im Ergebnis der Vorplanung kann mit Vorliegen der abschnittsbezogenen und vom Mittelgeber bestätigten Vorzugsvariante für die Sanierungsarbeiten geprüft werden, ob im Zuge der Sanierungsarbeiten wesentliche Änderungen des Gewässers zu erwarten sind. Sofern wesentliche Änderungen bekannt werden, würde ein deutlich umfangreicheres und längeres Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

Frage 4: Wie gestaltet sich derzeit der weitere, aktualisierte Zeitplan für die Sanierung des Helene-See im Vergleich zur Antwort (siehe Tabelle zu Frage 6 aus Drucksache 8/2495)?

zu Frage 4: Gegenüber dem bekannten gemachten Zeitplan ergeben sich bisher keine grundlegenden Änderungen.

Frage 5: Welches sind die Zuständigkeiten des Landes, die der Staatssekretär Rohde (BMF) in seiner Antwort als Anlass der Verzögerungen angibt?

Teilt die Landesregierung diese Zuständigkeitszuweisung des Bundes an das Land? Wenn ja, warum? Wenn nein, was tut die Landesregierung dagegen?

zu Frage 5: Die Antwort des Staatssekretär Rohde (BMF) liegt der Landesregierung im Detail nicht vor. Entsprechend können keine Angaben gemacht werden.

Frage 6: Welche Teile und Maßnahmen der derzeit geplanten Sanierung des Helene-Sees sind bislang nicht finanziell abgesichert?

Wann soll eine etwaig fehlende finanzielle Absicherung jeweils zwischen Land und Bund bzw. LMBV für die einzelnen Maßnahmen und Teile der Sanierung verabredet werden?

zu Frage 6: Die LMBV ist als Projektträger für die Sanierungsaufgaben am Helenesee benannt worden. Die LMBV hat dafür die Finanzierung zu beantragen. Gesichert finanziert sind aktuell die Leistungsphasen 1 und 2 (Planungsstufe I) sowie das Verkehrs- und Waldwertgutachten sowie die Risikoanalyse.

Mit jeder Planungsstufe zur Sanierung wird die Kostenschätzung für die Gesamtfinanzierung konkretisiert. Von fehlender finanzieller Absicherung kann gegenwärtig nicht gesprochen werden, vielmehr werden die erforderlichen finanziellen Mittel konkretisiert und in die Finanzplanung bei der LMBV integriert.

Frage 7: Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem im Pressebericht zitierten Gutachten, das dem Bund die Nachfolge und Verantwortlichkeit für die früheren Gruben „Helene“ und „Katja“ zuweist?

Insbesondere: Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung auf eine Erhöhung des finanziellen Anteils des Bundes an der Sanierung des Helene-Sees, obwohl diese Begutachtung die Verantwortlichkeit und Haftung aufgrund der Nachfolgesituation allein dem Bund zuweist?

zu Frage 7: Im Jahr 2021 ist über das LBGR eine Ermittlung der Rechtsnachfolge für die Braunkohlentagebaue Helene und Katja sowie die Hochhalde im Altbergbaug Gebiet Brieskow-Finkenheerd fertiggestellt worden: <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AB%20Rechtsnachfolge%20Helene-Katja-Hochhalde.pdf> und <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/buergerinformationen/helenesee/>. Im Ergebnis dieser Prüfung sowie Gesprächen mit der LMBV ist die Entscheidung getroffen worden, die Sanierung des Helenesees als §3-Maßnahme in das laufende Verwaltungsabkommen einzustufen. Bisher liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die diese Einordnung in Frage stellen.

Frage 8: Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung, soweit es bei der bisherigen Kostenteilung mit dem Bund bleibt, für die Ausführung der bisher geplanten Sanierungsmaßnahmen bis zu deren Abschluss in den einzelnen Teilschritten (siehe Tabelle, Antwort Frage 6 zu Drucksache 8/2495)?

zu Frage 8: Das LBGR schätzt die Sanierungskosten für den Helenesee auf einen Betrag zwischen 40 und 60 Millionen Euro. Gemäß den Regelungen zu §3 des Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung (VA VII) werden auf das Land Brandenburg 50%, also 20 bis 30 Millionen Euro entfallen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Teilschritte ist aufgrund des Planungsstandes noch nicht abschließend möglich. In jedem Fall fallen die Hauptkostenanteile in der baulichen Sanierungsphase ab dem IV. Quartal 2029 bis zum Ende der Sanierung an.

In Ansehung der weitem zeitlichen Verzögerung nach dem Erwartungsstand der BR, nicht vor 2023 mit den eigentlichen Sanierungsarbeiten zu beginnen, frage ich weiter:

Frage 9: Für welches Jahr rechnet die Landesregierung mit einem Abschluss der Sanierungsarbeiten in der Weise, dass den Frankfurtern und ihren Gästen wieder eine Seenutzung zu Badezwecken möglich ist?

zu Frage 9: Aufgrund einer vorgesehen abschnittswisen Sicherung der Böschungen beginnend mit dem touristisch genutzten Nordstrand wird derzeit von einer Gesamtbauzeit von 2030 bis 2035 bzw. von 6 Jahren ausgegangen.

Frage 10: Welche Gründe stehen aktuell einer Teilnutzung, bspw. in dem Bereich des Haupt- und/oder Oststrandes, entgegen?

zu Frage 10: Bis auf einen ca. 400 m langen Abschnitt am Ostufer sind die Uferböschungen und damit der Strand aufgrund der Ergebnisse aus der Standsicherheitseinschätzung zu Gefahrabwehr für Leib und Leben ordnungsbehördlich gesperrt.

Mögliche Nutzungen am ca. 400 m langen standsicheren Abschnitt am Ostufer liegen in der Zuständigkeit der Stadt Frankfurt Oder. Allerdings befinden sich dort geschützte Biotope.

Zunächst müssen die abschnittsbezogenen Vorzugsvarianten zur Sicherung herausgearbeitet werden. Wie in der Drucksache 8/2495) bereits erwähnt können frühestens im Rahmen der Entwurfsplanung genauere Aussagen zum Sanierungsablauf erfolgen. Eine Teilnutzung ist aktuell in jedem Fall nicht denkbar.

Frage 11: Unterstellt, eine Teilsanierung ist technisch machbar und finanziell gesichert, wann kann diese soweit abgeschlossen werden, dass in diesen Bereichen eine Nutzung zu Badezwecken wieder erfolgen kann?

zu Frage 11: Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 12: Wann soll der StuBA voraussichtlich über Art und Umfang der „notwendigen weiterführenden Planungsleistungen“ und über die „Ausschreibung der Bauleistungen“ entscheiden?

zu Frage 12: Die Landesregierung kann hierzu keine Angaben machen.

Frage 13: Für wie belastbar bewertet die Landesregierung die Aussage des BMF, dass ein Baubeginn 2030 „weiterhin realistisch“ sei?

zu Frage 13: Die Landesregierung sieht einen Baubeginn für 2030 als realistisch an (siehe Frage 4).